

Statuten der SP Kloten



Beschlossen durch die ordentliche Generalversammlung vom 17. Mai 2019

Genehmigt durch die Geschäftsleitung der Kantonalpartei am 22. Mai 2019.

Vom Parteivorstand auf den 1. Juli 2019 in Kraft gesetzt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bestand

- (1) Unter dem Namen «Sozialdemokratische Partei Kloten» (nachfolgend «SP Kloten») besteht auf unbestimmte Dauer ein politischer Verein nach Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Kloten.
- (2) Die SP Kloten ist eine Sektion der SP Bezirk Bülach (Bezirkspartei), der SP Kanton Zürich (Kantonalpartei) und der SP Schweiz (Bundespartei). Sie anerkennt deren Statuten, Programme und Beschlüsse.

§ 2 Zweck

- (1) Die SP Kloten setzt sich in der Stadt Kloten für die Verwirklichung des demokratischen Sozialismus ein. Sie bekennt sich zur Gleichstellung aller Menschen, kämpft für die Chancengleichheit und steht für eine gerechte Verteilung des Wohlstands und eine umweltgerechte Entwicklung ein.
- (2) Die SP Kloten arbeitet mit Organisationen zusammen, die gleiche Ziele verfolgen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Eintritt

- (1) Mitglied der SP Kloten ist jede natürliche Person, unabhängig des Geschlechts oder der Nationalität, welche die Programme und Statuten der Bundespartei, der Kantonalpartei, der Bezirkspartei und der SP Kloten anerkennt und regelmässig den Mitgliederbeitrag bezahlt.

- (2) Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische Beitrittserklärung.
- (3) Der Parteivorstand kann die sofortige Aufnahme sistieren und auf die nächste Mitgliederversammlung verschieben, die über die definitive Aufnahme in die SP entscheidet. Er empfiehlt in diesem Fall die Annahme oder Ablehnung des Beitritts. Die Ablehnung des Beitritts muss begründet werden.

§ 5 Mitgliederbeitrag

- (1) Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag.
- (2) Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird jährlich durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt.
- (3) Der Parteivorstand kann einem Mitglied auf dessen Ersuchen den jährlichen Mitgliederbeitrag ganz oder teilweise erlassen. Das Gesuch muss begründet werden.

§ 6 Behördenmitglieder

- (1) Behördenmitglieder im Sinn dieser Statuten sind Mitglieder der SP Kloten, die in einer vom Volk oder dem Stadtrat gewählten Behörde der Stadt Kloten Einsitz nehmen.
- (2) Die nebenamtlichen Behördenmitglieder bezahlen eine Behördenabgabe, welche jährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt wird.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Sektionswechsel, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Die Mitgliederbeiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu bezahlen.
- (3) Ein Austritt erfolgt darüber hinaus auch, wenn der Parteivorstand die Feststellung trifft, dass das Mitglied den Mitgliederbeitrag für mindestens zwei Jahre nicht bezahlt hat, sofern der Parteivorstand für dieses Mitglied keine Reduktion des Mitgliederbeitrags nach § 5 Absatz 3 beschlossen hat.
- (4) Ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen der SP verstösst, kann auf Antrag des Parteivorstands durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder und ist zu begründen.

III. Organisation

§ 8 Organe

Die Organe der SP Kloten sind:

- a. Generalversammlung
- b. Mitgliederversammlung
- c. Parteivorstand
- d. Revisionsstelle
- e. Fraktion
- f. Arbeitsgruppen

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Parteiorgan. Ihre Beschlüsse sind für die Mitglieder und die anderen Organe, unter dem Vorbehalt des Instruktionsverbots für Behördenmitglieder, bindend.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung tritt einmal im Jahr auf Einladung des Parteivorstands bis spätestens Ende März zusammen.
- (3) Auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder oder auf Beschluss des Parteivorstands wird eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ein Mitgliederbegehren muss die von der Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte bezeichnen.
- (4) Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich eingeladen. Die Einladung erfolgt unter der Bekanntgabe der bereits bekannten Geschäfte sowie mit einem Hinweis auf die Antragsfrist nach Absatz 6 und einer allfälligen Antragsfrist für grössere Geschäfte nach Absatz 5.
- (5) Anträge zu den traktandierten Geschäften können jederzeit von einem Mitglied, dem Parteivorstand, der Fraktion oder einer Arbeitsgruppe gestellt werden. Der Parteivorstand kann für grössere Geschäfte eine Antragsfrist von höchstens 7 Tagen festlegen. Die Anträge werden den Mitgliedern im Voraus bekannt gemacht, sofern sie mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung bekannt sind.
- (6) Anträge für zu behandelnde Geschäfte können von jedem Mitglied, dem Parteivorstand, der Fraktion oder einer Arbeitsgruppe bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern im Voraus bekannt zu machen. Die Generalversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder diese Antragsfrist nachträglich verlängern.
- (7) An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (8) Sofern diese Statuten oder ein Reglement nichts anderes vorsehen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

- (9) Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder oder auf Beschluss des Parteivorstands findet eine geheime Abstimmung statt.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist zuständig für:
- a. Genehmigung des Jahresberichts des Parteivorstands
 - b. Genehmigung des Jahresberichts der Fraktion
 - c. Genehmigung der Jahresrechnung
 - d. Décharge-Erteilung an den Vorstand
 - e. Festsetzung des Budgets
 - f. Wahl der Mitglieder des Parteivorstands, mit Ausnahme der* des Fraktionsdelegierten
 - g. Wahl der Mitglieder und des Ersatzmitglieds der Revisionsstelle
 - h. Wahl der Delegierten im Parteitag der Bezirkspartei
 - i. Wahl der Delegierten im Parteitag der Kantonalpartei
 - j. Wahl der Delegierten im Parteitag der Bundespartei
- (2) Im Übrigen hat die Generalversammlung auch die Kompetenzen einer Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Parteivorstand einberufen. Dieser ist hierzu auf Verlangen der Fraktion oder einer Arbeitsgruppe verpflichtet.
- (2) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 21 Tage im Voraus eingeladen. Die Einladung erfolgt unter der Bekanntgabe der bereits bekannten Geschäfte sowie mit einem Hinweis auf die Antragsfrist nach Absatz 6 und einer allfälligen Antragsfrist für grössere Geschäfte nach Absatz 3.
- (3) Anträge zu den traktandierten Geschäften können jederzeit von einem Mitglied, dem Parteivorstand, der Fraktion oder einer Arbeitsgruppe gestellt werden. Der Parteivorstand kann für grössere Geschäfte eine Antragsfrist von höchstens 7 Tagen festlegen. Die Anträge werden den Mitgliedern im Voraus bekannt gemacht, sofern sie mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt sind.
- (4) Anträge für zu behandelnde Geschäfte können von jedem Mitglied, dem Parteivorstand, der Fraktion oder einer Arbeitsgruppe bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung kann diese Antragsfrist nachträglich verlängern.
- (5) Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (6) Sofern diese Statuten oder ein Reglement nichts anderes vorsehen, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

- (7) Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder oder auf Beschluss des Parteivorstands findet eine geheime Abstimmung statt.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a. Wahl des Tagesbüros (Vorsitz, Protokollführung und Stimmzähler*innen)
 - b. Erlass von Positionspapieren und Resolutionen
 - c. Parolenfassung zu kommunalen Abstimmungsvorlagen
 - d. Abweichende Parolenfassung zu kantonalen und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen
 - e. Beschluss über die Lancierung und Unterstützung von Volksinitiativen und Referenden
 - f. Nominierung der sozialdemokratischen Liste für den Gemeinderat und der sozialdemokratischen Wahlvorschläge für die anderen Behörden der Stadt Kloten
 - g. Beschluss über die Unterstützung von Kandidat*innen anderer Parteien sowie parteiloser Kandidat*innen für die Behörden
 - h. Beschluss über die Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen
 - i. Beschluss über den Beitritt zu überparteilichen Komitees
 - j. Ersatzwahl der Mitglieder des Parteivorstands, mit Ausnahme der* des Fraktionsdelegierten
 - k. Erlass von Reglementen, die Wahlen regeln, die durch die General- bzw. Mitgliederversammlung durchgeführt werden oder die Nomination für Behördenämtern regeln
 - l. Alle Geschäfte die ihr durch den Parteivorstand vorgelegt werden
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Aufträge an den Parteivorstand erteilen. Die Aufträge sind innerhalb der zuvor von der Mitgliederversammlung festgelegten Frist zu erledigen.

§ 13 Parteivorstand

- (1) Der Parteivorstand setzt sich aus dem Präsidium (Präsident*in oder zwei Co-Präsident*innen), der*dem Kassier*in, einem*einer Fraktionsdelegierten und weiteren Mitgliedern zusammen. Er besteht aus mindestens drei und höchstens neun stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Die sozialdemokratischen Mitglieder des Stadtrates sowie das Fraktionspräsidium können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Parteivorstands teilnehmen, sofern sie ihm nicht bereits angehören.
- (3) Der Parteivorstand gibt sich ein Geschäftsreglement.

§ 14 Aufgaben des Parteivorstands

Der Parteivorstand ist zuständig für:

- a. Geschäfts- und Buchführung

- b. Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung
- c. Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung
- d. Festlegung von Strategien für Wahl- und Abstimmungskämpfe
- e. Durchführung von Werbeaktionen sowie von Wahl- und Abstimmungskampagnen
- f. Beschlussfassung zu Vernehmlassungen, zu denen die SP Kloten eingeladen wird
- g. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
- h. Beschluss über den Beitritt zu Organisationen, die keine politischen Zwecke verfolgen
- i. Erlass von Reglementen, die nicht von andere Organe erlassen werden
- j. Wahl der Vertretung der SP Kloten in überparteilichen Komitees und anderen Organisationen
- k. Massnahmen um für Behördenämter geeignete Kandidat*innen zu finden und/oder aufzubauen
- l. Jugend- und Nachwuchsförderung
- m. Dringliche Geschäfte, die in die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung oder einer Arbeitsgruppe fallen und keinen Aufschub dulden
- n. Erledigung aller Geschäfte, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen

§ 15 Revisionsstelle

- (1) Die Revisionsstelle besteht aus ihrer*ihrem Präsident*in, einem weiteren Mitglied sowie einem Ersatzmitglied. Ihre Mitglieder dürfen nicht dem Parteivorstand angehören.
- (2) Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und der Buchhaltung. Sie erstellt einen Revisionsbericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung.

§ 16 Fraktion

- (1) Die Fraktion besteht aus den Mitgliedern des Gemeinderats, die über die sozialdemokratische Liste gewählt wurden und den sozialdemokratischen Mitgliedern des Stadtrates.
- (2) Durch Beschluss der Fraktion können weitere Mitglieder des Gemeinderats sowie des Stadtrats in die Fraktion aufgenommen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Fraktion wählt auf die Dauer der Amtsperiode des Gemeinderats das Fraktionspräsidium (Fraktionspräsident*in und eine*einen Stellvertreter*in) sowie die*den Fraktionsdelegierte*n. Die Mitglieder des Fraktionspräsidiums sowie die*der Fraktionsdelegierte müssen Fraktionsmitglieder sein.
- (5) Die Mitglieder des Parteivorstands sowie die Behördenmitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fraktion teilnehmen, sofern sie ihr nicht bereits angehören.
- (6) Die Fraktion gibt sich ein Geschäftsreglement.

§ 17 Arbeitsgruppen

- (1) Zwecks der längerfristigen Behandlung einzelner Themen sowie für einmalige Projekte können Arbeitsgruppen eingesetzt werden, die jene Aufgaben erfüllen, die ihr durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch den Parteivorstand zugewiesen werden.
- (2) Die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen steht jedem Mitglied offen. Nichtmitglieder können in der Arbeitsgruppe mit beratender Stimme ohne Stimmrecht mitwirken. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, eine Arbeitsgruppe zu wählen, der nur die gewählten Mitglieder angehören.
- (3) Die Arbeitsgruppen organisieren sich selbst. Sie können ihre Organisation sowie die Arbeitsweise in einem Geschäftsreglement regeln, das der Genehmigung des Parteivorstands bedarf.
- (4) Jede Arbeitsgruppe bezeichnet mindestens eine Person, die sie nach aussen vertritt.

IV. Finanzen

§ 18 Finanzierung

Die SP Kloten finanziert sich durch:

- a. Mitgliederbeiträge (§ 5)
- b. Parteiausgleichsbeitrag (PAB)
- c. Behördenabgaben (§ 6 Absatz 2)
- d. Spenden

§ 19 Spenden

- (1) Der Parteivorstand nimmt nur Spenden von natürlichen Personen sowie von Genossenschaften, Vereinen und Stiftungen an, deren Tätigkeiten den Zielen und Interessen der SP Kloten nicht zuwiderlaufen.
- (2) Zwecks der Wahrung der finanziellen Unabhängigkeit der SP Kloten erlässt der Parteivorstand Transparenz- und Spendenrichtlinien in seinem Geschäftsreglement.

§ 20 Haftbarkeit

Die SP Kloten haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

V. Wählbarkeit in Behörden

§ 21 Mitgliedschaft in der SP

Auf der sozialdemokratischen Liste für den Gemeinderat sowie auf den sozialdemokratischen Wahlvorschlägen für die vom Volk gewählten Behörden der Stadt Kloten (nachfolgend «Behörden»), sollen nach Möglichkeit nur Mitglieder der SP Kloten nominiert werden.

§ 22 Einschränkung der Amtszeit

Behördenmitglieder, die einer Behörde seit mehr als vier Amtsperioden angehören, können nur mit der Zustimmung von einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung für diese Behörde erneut nominiert werden.

§ 23 Geschlechterziel

- (1) Auf der sozialdemokratischen Liste für die Wahlen des Gemeinderats sollten nach Möglichkeit nicht mehr als 60 Prozent der Listenplätze von Angehörigen eines Geschlechts besetzt werden.
- (2) Sofern die SP Kloten für eine Behörde, welche im Majorzverfahren gewählt wird, mehr als eine Person vorschlägt, sollten nach Möglichkeit nicht alle Kandidat*innen dem gleichen Geschlechts angehören.
- (3) Sollte ein Findungsausschuss der Mitgliederversammlung eine Liste oder einen Wahlvorschlag vorschlagen, der die in Absatz 1 und 2 festgelegten Ziele nicht erreicht, so ist vom Ausschuss zu begründen, warum die Ziele nicht eingehalten werden konnten.

VI. Statutenänderungen

§ 24 Statutenänderungen

- (1) Die Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung ganz oder teilweise revidiert werden.
- (2) Beschlüsse der Generalversammlung, welche eine Revision der Statuten betreffen, bedürfen der Zustimmung von mehr als Zweidritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 25 Inkrafttreten von Statutenänderungen

Statutenrevisionen treten mit der Genehmigung durch die Geschäftsleitung der Kantonalpartei in Kraft, sofern die Generalversammlung keinen späteren Zeitpunkt festlegt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 26 Auflösung

- (1) Die Generalversammlung kann auf Antrag des Parteivorstands die Auflösung der SP Kloten mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder beschliessen.
- (2) Im Fall einer Auflösung entscheidet die Generalversammlung, die den Auflösungsbeschluss getroffen hat, über die Weiterverwendung des Vereinsvermögens.

§ 27 Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Statuten

- (1) Die vorliegenden Statuten werden vom Parteivorstand, nach der Genehmigung durch die Geschäftsleitung der Kantonalpartei, in Kraft gesetzt.
- (2) Die Statuten der SP Kloten vom 6. Mai 1998 sind aufgehoben.